

8.5.2. Beendigung der Unterbrechung des Vollzugs bei Eintritt des Strafendes bzw. Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung oder Beendigung einer Strafe mit Freiheitsentzug durch Gerichtsbeschuß

Wird während einer Unterbrechung des Vollzugs — **außer bei Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft** — das errechnete Strafende erreicht, ohne daß aufgrund von Prüfungshandlungen Gründe für eine evtl. Nichtanrechnung des Zeitraums der Unterbrechung auf die Strafzeit bekannt geworden sind, ist für den Leiter der StVE bzw. des JH eine entsprechende Verfügung vorzubereiten. Liegt diese unterschrieben vor, wonach die Zeit der Unterbrechung des Vollzugs auf die Strafzeit angerechnet wird, ist dem Verurteilten der Eintritt des Strafendes durch den Leiter der StVE bzw. des JH schriftlich mitzuteilen.

Über die Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung oder die Beendigung der Strafe mit Freiheitsentzug durch Gerichtsbeschuß während einer Unterbrechung des Vollzugs wird der Verurteilte vom Gericht durch Zustellung eines Gerichtsbeschlusses informiert. Sollte ein Gericht jedoch die für den Verurteilten bestimmte Ausfertigung des Gerichtsbeschlusses der StVE bzw. dem JH zusätzlich mit übersandt haben, ist diese unverzüglich an den Verurteilten weiterzuleiten.

Bei Eintritt des Strafendes oder Gewährung einer Strafaussetzung auf Bewährung bzw. Beendigung der Strafe mit Freiheitsentzug durch Gerichtsbeschuß während der Unterbrechung des Vollzugs ist die Strafenverwirklichung abzuschließen. Das Datum und der Grund dafür sind mittels Vordruck SV 8 dem zuständigen Staatsanwalt, dem Strafregister, der Zentralkartei der VSV, dem zuständigen Wehrkreiskommando (bei erfaßten Wehrpflichtigen — außer Militärpersonen) sowie dem zuständigen Gericht (wenn die Grundlage hierfür ein Gerichtsbeschuß ist) mitzuteilen. Die gesetzliche Grundlage des Gerichtsbeschlusses ist dabei anzugeben (z. B. § 349 StPO, § 351 StPO, § 66 StVG), weil das für die Eintragung im Strafregister von Bedeutung ist.

Wurde bei der Unterbrechung des Vollzugs noch kein Abschlußbericht (Vordruck SV 18) gefertigt (z. B. bei Unterbrechung des Vollzugs für die Dauer der stationären Behandlung in einer medizinischen Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens), ist das unverzüglich nachzuholen und die Begleitakte bzw. der Abschlußbericht den zuständigen Organen zu übersenden. Die medizinische Einrichtung, in der sich der Verurteilte zum Zeitpunkt der Entlassung befindet, ist mit vollständiger Anschrift anzugeben. Das noch in der StVE bzw. im JH befindliche Eigentum des zu Entlassenden